

Anlage 3

Synopse Betriebssatzung Medizinisches Versorgungszentrum an der Stadtklinik Frankenthal

Bisherige Fassung	Neue Fassung
<p>§ 3 Gemeinützigkeit</p> <p>(1) Der Eigenbetrieb ist selbstlos tätig und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung, indem er uneigennützig zur Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens tätig wird.</p> <p>(2) Mittel des Eigenbetriebs dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Der Betriebsträger darf keine Gewinnanteile oder in seiner Eigenschaft als Träger auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Betriebs erhalten. Bei Auflösung des Betriebs erhält der Träger nicht mehr als die einzelnen Kapitalanteile und den gemeinen Wert seiner Sacheinlage zurück. Das verbleibende Vermögen darf nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden.</p> <p>(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Betriebs fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.</p>	<p>§ 3 Gemeinützigkeit</p> <p>(1) Der Eigenbetrieb verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung</p> <p>(2) Zweck des Eigenbetriebs ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens, des Wohlfahrtswesens und die Förderung der Mildtätigkeit.</p> <p>(3) Diese Satzungszwecke werden verwirklicht insbesondere durch den Betrieb eines Medizinischen Versorgungszentrums.</p> <p>(4) Der Eigenbetrieb ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.</p>

	<ul style="list-style-type: none">(5) Mittel des Eigenbetriebs dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stadt Frankenthal erhält keine Zuwendungen aus Mitteln des Eigenbetriebs, soweit dies nicht nach § 58 Nr. 1 der Abgabenordnung zulässig ist.(6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Eigenbetriebs fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.(7) Bei Auflösung oder Aufhebung des Eigenbetriebs oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Eigenbetriebs an die Stadt Frankenthal, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.
--	---